



Satzung

Deutscher Skilehrerverband e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutscher Skilehrerverband e.V.“.
Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins mit Sitz in Wolfratshausen.
Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06.

§ 2 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Der Verband regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere:

- Geschäftsordnung
- Versammlungs- und Wahlordnung
- Ordnung für die Mitgliedschaft der Profi-Schule
- Ehrenordnung
- Ordnung für Vereins- und Verbandsmitgliedschaften
- Beitrags- und Markenordnung

Diese Ordnungen sind Bestandteil der Satzung.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder sowie generelle Belange der Berufsskilehrer in der Öffentlichkeit gegenüber Gesetzgeber, Behörden, anderen Verbänden und Organisationen.
2. Der Verband fördert
 - die Schneesportschulen und
 - Ski Alpin
 - Skilanglauf
 - Telemark
 - Snowboardsowie artverwandte Sportarten
3. Der Verband fördert und berät alle Mitglieder in Fragen der Berufsausübung und der Aus-, Fort-, Weiterbildung.
4. Der Verband kann Mitglied in internationalen und nationalen Verbänden sein. Näheres regelt die Ordnung für Vereins- und Verbandsmitgliedschaften.
5. Der Verband kann Lizenzen vergeben.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können Ski-, Skilanglauf-, Telemark- und Snowboardlehrer werden,
 - a. wenn sie die Abschlussprüfung nach der Prüfungsordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatlich geprüfter Ski-, Skilanglauf- oder Snowboardlehrer) oder,
 - b. wenn sie den Eignungstest nach der Prüfungsordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst oder
 - c. wenn sie eine Verbandslehrerprüfung des Deutschen Skilehrerverband mit Erfolg abgelegt haben oder,
 - d. wenn sie eine andere Lizenzprüfung des Deutschen Skilehrerverbandes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Anerkennung anderer Prüfungen zum Zwecke der Mitgliedschaft und/oder der Gleichstellung der Mitglieder nach Buchstabe a. bis d. obliegt dem Vorstand.

2. Mitglieder des Verbandes als Schneesportschulen können ebenfalls werden,
 - a. Ski-, Skilanglauf- und Snowboardschulen, die freiberuflich, als Personenvereinigung oder als juristische Person betrieben werden, wenn der jeweilige Leiter der Schule die Qualifikation gemäß § 4 Ziffer 1 Buchstabe a. besitzt (Staatlich geprüfter Ski-, Skilanglauf- oder Snowboardlehrer), ferner
 - b. Telemark- und Skilanglaufschulen, die freiberuflich, als Personenvereinigung oder als juristische Person betrieben werden, wenn der jeweilige Leiter der Schule die Qualifikation gemäß § 4 Ziffer 1 Buchstabe c. mit der Lizenz Nordic bzw. Telemark besitzt. Näheres über die Mitgliedschaft regelt die Schulordnung.
3. Auf Beschluss des Vorstands können fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Zweck und Aufgaben des Verbandes materiell oder ideell unterstützt.
4. Auf Vorschlag kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod bei natürlichen, durch Auflösung bei Personenvereinigungen und juristischen Personen.
2. durch Austritt.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand; er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.



3. durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Gegen die Streichung kann das Mitglied Einspruch zum Aufsichtsrat einlegen, der die Aufrechterhaltung der Streichung mit 2/3-Mehrheit bestätigen muss.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied, welches

- a. das Ansehen des Verbandes schädigt oder,
- b. der Satzung zuwiderhandelt oder,
- c. die erforderlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß der Satzung nicht mehr erfüllt oder,
- d. die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,

kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch zum Aufsichtsrat einlegen, der die Aufrechterhaltung des Ausschlusses mit 2/3-Mehrheit bestätigen muss.

§ 7 Beiträge und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandsinteressen zu vertreten und das Ansehen des Verbandes zu fördern.
3. Mitglieder nach § 4 sind verpflichtet, sich fortzubilden. Näheres wird vom Vorstand mit Zustimmung des AR beschlossen.

§ 8 Verbandsorgane

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Stimmrecht und Wahlrecht bestimmen sich gemäß § 12 und § 13 der Satzung.
2. Der Aufsichtsrat setzt sich aus den Vorsitzenden der Bezirke zusammen. Die Anzahl der Bezirke richtet sich nach regionalen, traditionellen und verbandspolitischen Gesichtspunkten. Anzahl und Bezeichnung der Bezirke können von der Mitgliederversammlung verändert werden.



3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Vorstand/Finanzen
- Vorstand/Ausbildung
- Vorstand/Schneesportschulen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die weiteren drei Vorstandsmitglieder. Präsident oder Vorstandsmitglied sind mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der übrige Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Die Versammlung der Leiter der Schneesportschulen setzt sich aus Leitern gemäß § 4 Ziffer 2 zusammen.

§ 9 Aufgaben der Organe

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ wählt gemäß § 12 Ziffer 1 und 2 den Vorstand mit Ausnahme des Vorstand/Schneesportschulen (siehe § 12 Ziffer 3). Sie nimmt die Jahresberichte des Vorstands und des Aufsichtsrats entgegen und entlastet den Vorstand und den Aufsichtsrat. Sie genehmigt die Jahresrechnungen sowie eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Tätigkeit des Vorstands und genehmigt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Wesentliche, außerhalb des Tagesgeschäftes liegende Verbandsentscheidungen können nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Es ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der wesentlichen Verbandsentscheidungen, denen der Aufsichtsrat zugestimmt hat verantwortlich. Der Vorstand beruft mindestens alle 2 Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Näheres regelt die Versammlungs- und Wahlordnung. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung, Tagungen und sonstige Veranstaltungen vor und ist für deren Durchführung verantwortlich. Der Vorstand kann Sachverständige und Koordinatoren berufen sowie Kommissionen vorschlagen.
4. Die Versammlung der Leiter der Schneesportschulen (siehe § 4 Ziffer 2) beauftragt den Vorstand der Schneesportschulen, ihre Interessen im Vorstand wahrzunehmen. Sie nimmt den Bericht entgegen und entlastet ihn.
5. Der Aufsichtsrat und/oder der Vorstand können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert. Näheres regelt die Versammlungs- und Wahlordnung.



§ 10 Geschäftsführung

Zur Durchführung der Verbandsgeschäfte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Erforderlichenfalls kann ein Geschäftsführer bestellt werden.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen, die nicht dem Aufsichtsrat oder Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl eines externen vereidigten Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist möglich.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung durch persönliche Stimmabgabe oder durch Briefwahl. Näheres regelt die Versammlungs- und Wahlordnung.
2. Die Wahl des Vorstandes (siehe § 8 Ziffer 3), mit Ausnahme Ziffer 3, und die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Staatlich geprüfte Ski-, Skilanglauf- oder Snowboardlehrer nach § 4 Ziffer 1 Buchstabe a. sowie die diesen Gleichgestellten haben aktives und passives Wahlrecht. Verbandsski-, Skilanglauf-, -Telemark oder Snowboardlehrer gemäß § 4 Ziffer 1 Buchstabe c. sowie die diesen Gleichgestellten haben aktives Wahlrecht.
3. Die Wahl des Vorstand/Schneesportschule (siehe § 8 Ziffer 3) erfolgt für 3 Jahre durch die Versammlung der Leiter der Schneesportschulen. Die Leiter der Ski-, Skilanglauf und Snowboardschulen gemäß § 4 Ziffer 2 Buchstabe a. haben aktives und passives Wahlrecht, die Leiter der Telemark- und Skilanglaufschulen gemäß § 4 Ziffer 2 Buchstabe b. haben ein aktives Wahlrecht.
4. Die Wahl des Bezirksvorsitzenden erfolgt für 3 Jahre durch die im Bezirk ansässigen Mitglieder. Staatl. geprüfte Ski-, Skilanglauf- oder Snowboardlehrer gemäß § 4 Ziffer 1 Buchstabe a. sowie die diesen Gleichgestellten haben ein aktives und passives Wahlrecht, die Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 1 Buchstabe b. bis d. haben ein aktives Wahlrecht.
5. Sofern bei Wahlen von Organmitgliedern mehrere Kandidaten (zwei oder mehr) gleichzeitig zur Wahl stehen, ist die Person gewählt, welche die meisten gültigen Stimmen erhält (relative Mehrheit).



§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß, schriftlich, zumindest durch das Verbandsmagazin, eingeladen wurde. Stimmberechtigt ist jeder anwesende Staatl. geprüfte Ski-, Skilanglauf- oder Snowboardlehrer und diesen gemäß § 4 Ziffer 1 Buchstabe a. Gleichgestellten.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
4. Die Versammlung der Leiter der Schneesportschulen (siehe § 9 Ziffer 4) ist beschlussfähig wenn hierzu ordnungsgemäß, schriftlich, zumindest durch das Verbandsmagazin, eingeladen wurde.
5. Die Beschlussfassung der Organe unter Ziffer 1 bis 4 erfolgt mit einfacher Mehrheit, mit den Ausnahmen in § 5 Ziffer 3, § 6, § 14 und § 15 der Satzung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Über die Beschlüsse der Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen. Dies ist vom Präsidenten oder dem Vorstand/Schulen bzw. dem Sprecher des Aufsichtsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Änderung der Satzung

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Staatl. geprüfte Ski-, Skilanglauf- oder Snowboardlehrer und diesen gemäß § 4 Ziffer 1 Buchstabe a. Gleichgestellten.

§ 15 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, der Tagesordnungspunkt bekanntgegeben wurde und mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Staatl. geprüfte Ski-, Skilanglauf- oder Snowboardlehrer gemäß § 4 Ziffer 1 Buchstabe a., sowie die diesen Gleichgestellten der Auflösung zustimmen. Bei Auflösung des Verbandes ist das Vermögen einer steuerbegünstigten Einrichtung zuzuführen. Die Steuerbegünstigung muss durch das Finanzamt bestätigt sein.



§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskünfte über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Verbandes oder sonstigen für den Verband tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verband hinaus.

§ 17 Inkrafttreten

Alle bisherigen Satzungen treten mit Wirkung der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

§ 18 Besondere Regelungen

Über diese Satzungen hinausgehende Regelungen richten sich nach den Bestimmungen des BGB, soweit sie nicht durch Ordnungen, durch die Mitgliederversammlung, oder den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats geregelt werden können.

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern am 29.04.2001 beschlossen.
Änderungen wurden von den Mitgliedern am 27.11.2004 beschlossen.
Änderungen wurden von den Mitgliedern am 30.04.2006 beschlossen.
Änderungen wurden von den Mitgliedern am 19.04.2009 beschlossen.